

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Ilmenau

vom 13.12.2002

Auf Grund der §§ 7 Absatz 2, 19 und 20 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 01.03.2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat Ilmenau in seiner Sitzung am 15. 08. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Ilmenau führt nach § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen.
- (2) Das Stadtwappen führt auf silbernem Grund zwischen zwei hohen, roten Türmen mit geschlossenen Toren und spitzen Dächern schwebend einen gevierten goldenen (gelben) Schild, dessen erstes und viertes Feld geteilt ist, oben ein wachsender doppelköpfiger schwarzer Adler, über ihm schwebt eine goldene Krone, unten sind die Felder rot-silbern (weiß) geschacht; im zweiten und dritten Feld auf einem grünen Dreieck eine schwarze Henne; auf dem Schild ein neunblättriger grüner Blattwedel (Anlage).
- (3) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, die nicht völlig identisch mit dem Stadtwappen sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Ilmenau zu beantragen.
- (3) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
- (4) Zuständig für die Genehmigung ist der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau.
- (5) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.
- (6) Soweit ein Wappen zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Ilmenau benutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3 Verwendung des Stadtwappens

- (1) Bei der Verwendung des Stadtwappens durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.
- (2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Ilmenau haben oder in besonderer Beziehung zu der Stadt Ilmenau stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche

Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

§ 4 Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilmenau erhoben.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt
- b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- d) die Gebühr nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet.

(2) Gemäß § 20 Absatz 3 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 2000 € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Ilmenauer Stadtwappens vom 04.04.1991 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, 13.12.2002

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage zur Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Ilmenau

